

AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Articles on Enhanced Cooperation Art M

By Mr Joschka Fischer

Status : - Member

TEIL II DER VERFASSUNG – ABSCHNITT D

Artikel M (Ermächtigungsverfahren)

(1) Die Mitgliedstaaten, die in einem der unter die Verfassung fallenden Bereiche, mit Ausnahme der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit begründen möchten, richten einen Antrag an die Kommission, in dem der Anwendungsbereich und die Ziele aufgeführt werden, die mit der beabsichtigten verstärkten Zusammenarbeit angestrebt werden. Die Kommission kann dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vorlegen. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie den betroffenen Mitgliedstaaten ihre Gründe dafür mit. Im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts können diese dann dem Rat eine Initiative unterbreiten, die auf die Erteilung einer Ermächtigung zur Einleitung der betreffenden verstärkten Zusammenarbeit abzielt.

Die Kommission kann auch auf ihre eigene Initiative die Einrichtung einer verstärkten Zusammenarbeit vorschlagen.

Die Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit gilt als erteilt falls sich nicht der Rat mit qualifizierter Mehrheit oder, für die Bereiche, in denen das Gesetzgebungsverfahren anwendbar ist, das Europäische Parlament mit der Mehrheit von drei Fünfteln seiner Mitglieder gegen den Vorschlag ausspricht. ~~wird mit einem vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments gefassten Beschluss erteilt.~~

(2) Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wird der Antrag der Mitgliedstaaten, die untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit begründen möchten, an den Rat gerichtet. Der Antrag wird dem Minister für auswärtige Angelegenheiten, der zur Kohärenz der ver-

stärkten Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union Stellung nimmt, sowie der Kommission übermittelt, die insbesondere zur Kohärenz der beabsichtigten verstärkten Zusammenarbeit mit der Politik der Union in anderen Bereichen Stellung nimmt. Der Antrag wird ferner zur Unterrichtung dem Europäischen Parlament übermittelt.

Die Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit wird mit einem vom Rat mit qualifizierter Mehrheit gefassten Beschluss erteilt.